

- (9) Im Falle eines Rücktritts oder sonstigen Ausfalles eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorsitzende binnen 6 Wochen eine MV ein, auf der ein Nachfolger für das abgängige Vorstandsmitglied gewählt werden soll.
- (10) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche mindestens halbjährlich stattfinden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind in der Vorstandssitzung nicht untereinander vertretungsberechtigt.

D. Schlußvorschriften

§ 10 Ordnungen

Weitere, den Verein „PRO UNTERSEE e.V.“ betreffende Bestimmungen sind in der

- (a) Finanz- und Kassenordnung,
- (b) Geschäftsordnung und in dem
- (c) Beitragsbeschuß

niedergelegt.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins sollen durch einen Schlichtungsausschuß gelöst werden. Ihm gehören der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie zwei im Bedarfsfall von der MV zu wählende Schlichter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und auch nicht Kassenprüfer sind, an.
- (2) Gerichtsstand für weitergehende Auseinandersetzungen mit dem Verein ist Bielefeld.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer hierzu besonders einberufenen MV beschlossen werden. Diese MV ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerlichen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bielefeld, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Raum der Stadtteile Brake, Milse und Schildesche zu verwenden hat. Der Verein behält sich besondere Vorschläge vor.

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung bei dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld in Kraft.

Satzung des Vereins „PRO UNTERSEE e.V.“

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „PRO UNTERSEE e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bielefeld eingetragen.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Bau des Untersees als Ergänzung des Obersees zu fördern.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und handelt überparteilich.
- (3) Das Hauptziel (oben, §2 (1)) des Vereins soll durch eigene Arbeit in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen der Stadt Bielefeld und gegebenenfalls der angrenzenden Kommunen sowie mit den politischen Parteien erreicht werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck im Sinne § 1.1. bedeutet Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied der Gemeinschaft Schildescher Vereine.
- (2) Über den Beitritt des Vereins zu anderen Vereinigungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der 2/3 Mehrheit.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern.
- (2) Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (3) Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die sich ihrerseits ebenfalls aus mehreren Mitgliedern oder Angehörigen zusammensetzen.
- (4) Die um Mitgliedschaft nachsuchende Person stellt schriftlich einen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Dem aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung des Vereins auszuhändigen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- (6) Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung (MV) das aktive und passive Wahlrecht, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
- (4) Jedes Mitglied setzt sich aktiv im Sinne dieser Satzung für den Verein und seine Ziele ein.
- (5) Jedes Mitglied informiert den Vorstand des Vereins unaufgefordert über etwaige Änderungen in seiner Adresse.
- (6) Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliedsbeitrag an den Verein. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten regelt ein entsprechend von der MV zu fassender Beitragsbeschuß.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder durch den Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens bis einschließlich zum 30/11 des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins schädigt, kann ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die MV zu entscheiden hat.

C. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins im Einzelnen

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) die MV und
 - (b) der Vorstand des Vereins.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann die MV mit den Stimmen der absoluten Mehrheit die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Die MV

- (1) Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung) statt.
- (2) Zur MV wird von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung sowie Ort und Termin der Zusammenkunft eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Der Vorsitzende hat zwingend eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn
 - (a) ein entsprechender Beschluß auf einer vorhergehenden MV gefaßt wurde oder
 - (b) mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder

(c) dieses von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
§ 7 (2) gilt entsprechend.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die MV wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Zur Leitung der Wahl des Vorsitzenden des Vereins beauftragt die MV ein Vereinsmitglied, das für kein Vorstandsamt kandidiert.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat in der MV eine Stimme. Bei Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied kann dieses das Stimmrecht für den Vollmachtgeber ausüben. Die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht ist dem Vereinsvorsitzenden gegenüber vor Eintritt in den Stimmgang anzuzeigen. Eine Vollmachtserteilung für Wahlen ist ausgeschlossen.
- (7) Die MV hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - (b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - (d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - (e) Entlastung des Vorstandes
 - (f) Beratung und Beschließung von Anträgen
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - (h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluß eines Mitglieds.
- (8) Die Kassenführung ist vor der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (9) Weitere Durchführungsbestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, sowie einer von der MV zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.
- (2) Der Gesamtvorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Insbesondere führt er die Beschlüsse der MV aus. Er ist auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende wacht über die Einhaltung der Vereinssatzung und sorgt für die satzungsgemäße Erledigung der den Mitgliedern und Organen des Vereins obliegenden Pflichten. Der Vorsitzende legt der MV nach seiner Wahl ein Arbeitsprogramm vor und trägt vor der Entlastung des von ihm geleiteten Vorstandes der MV einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes vor.
- (4) Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Unterstützung des Vorsitzenden und die Erledigung anfallender organisatorischer Arbeiten.
- (5) Der Kassierer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den finanziellen Geschäftsverkehr des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen gewissenhaft und sparsam. Es obliegt dem Kassierer, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Alles weitere regelt die Finanz- und Kassenordnung des Vereins.
- (6) Der Schriftführer erledigt den schriftlichen Geschäftsverkehr des Vereins. Insbesondere fertigt der Schriftführer die Protokolle der MV's und Vorstandssitzungen an und sorgt für die Darstellung der Vereinsaktivitäten in der Öffentlichkeit. Protokolle und Beschlüsse sind durch Unterschrift des Schriftführers und des Vorsitzenden zu beurkunden.
- (7) Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder bei deren Tätigkeiten.
- (8) Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden den Verein in allen rechtserheblichen Anliegenschaften.